

**Freie Wählergemeinschaft**

**Hengersberg / Altenufer**

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1. Name und Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2. Zweck und Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3. Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4. Organe des Ortsverbandes und ihre Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5. Geschäftsgang und Wahlen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6. Satzungsänderung und Auflösung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7. Schlußbestimmung .....</b>	<b>5</b>

## § 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Hengersberg-Altenufer (FWG).
- 1.2. Auf eine Eintragung in das Vereinsregister wird zunächst verzichtet.
- 1.3. Der Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Er muss in der Gemeinde Hengersberg liegen.

## § 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Ortsverband Freie Wählergemeinschaft Hengersberg-Altenufer (im folgenden kurz FWG genannt) ist ein Zusammenschluß parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich vor allem zum Wohle der Gemeinde Hengersberg und ihrer Bürger politisch betätigen.
- 2.2. Die FWG wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf Kommunalebene, bei der politischen Willensbildung mit.
- 2.3. Die FWG verfolgt ausschließlich politische Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Der Ortsverband ist berechtigt, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

## § 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann werden, wer sich für die Ziele des Vereins einsetzt und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt. Parteimitglieder können nicht Mitglied der FWG sein.
- 3.2. Der Beitritt erfolgt durch nicht formgebundene Erklärung der beitrittswilligen Person. Er wird endgültig wirksam, wenn ihn der erweiterte Vorstand billigt.
- 3.3. Der Ausschluß wird durch den erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Zuvor wird dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben.
- 3.4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

## § 4. Organe des Ortsverbandes und ihre Aufgaben

- 4.1. Der/die Vorsitzende
  - Der Ortsvorsitzende vertritt die FWG nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Organe ein und leitet die Zusammenkünfte. Er kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Ortsvorstandes

vertreten lassen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der erstgenannte Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten. Die weitere Stellvertretung erfolgt analog.

### 4.2. Der Ortsvorstand

- Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Ortsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, z.B. Schriftverkehr, Kassenverwaltung, Pressearbeit u.Ä.

### 4.3. Der erweiterte Ortsvorstand

- Er besteht aus dem Ortsvorstand, den politischen Mandatsträgern aus dem Ortsverein sowie aus weiteren Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen festlegt. Der erweiterte Ortsvorstand beschließt über alle wichtigen öffentlichen Veranstaltungen des Ortsverbandes, über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und über das Eingehen finanzieller Verpflichtungen. Er empfiehlt nach entsprechenden Beratungen eine gemeinsame Haltung in wichtigen politischen Fragen. Er bereitet die Kandidatenaufstellung zu den Wahlen vor und unterstützt in besonderem Maße die Wahlwerbung. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 4.4. Mitgliederversammlung

- In ihr haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt alle Organe des Ortsverbandes. Sie stellt die Bewerber für alle Wahlen auf, an denen sich der Ortsverband mit Wahlvorschlägen beteiligt.
- Die Mitgliederversammlung überprüft durch zwei von ihr bestellte Rechnungsprüfer die Rechnungslegung und erteilt der Vorstandschaft die Entlastung.
- Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Ortsvorstandes oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

## **§ 5. Geschäftsgang und Wahlen**

- 5.1. Für die Ladung der einzelnen Organe gilt grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen unterschritten werden kann.
- 5.2. Lediglich für die Mitgliederversammlung besteht eine Ladungsfrist von zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

- 5.3. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 5.4. Soweit keine andere Regelungen getroffen sind, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Ist der Beratungspunkt nicht auf der Tagesordnung angegeben, bedarf ein Beschluß der 2/3-Mehrheit.
- 5.5. Die Organe des Ortsverbandes werden von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei, längstens drei Jahre gewählt. Die Mitglieder, die Kraft Amtes dem erweiterten Ortsvorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5.6. Über den Wahlmodus entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist schriftlich und geheim zu wählen.
- 5.7. Der Ortsvorstand und der erweiterte Ortsvorstand können die Zahl ihrer Angehörigen durch Kooptation erweitern.

### **§ 6. Satzungsänderung und Auflösung**

- 6.1. Die Satzung kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn die Änderung in der Einladung angekündigt worden ist. Ansonsten bedarf eine Satzungsänderung der 3/4-Mehrheit.
- 6.2. Für satzungsgemäß nicht geregelte Fragen kann der erweiterte Ortsvorstand mit 2/3 Mehrheit eine Übergangsregelung treffen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.
- 6.3. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.4. Bei Auflösung des Ortsverbandes fließt ein eventuell vorhandenes Vermögen caritativen Zwecken zu.

### **§ 7. Schlußbestimmung**

- 7.1. Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 7.2. Die vorliegende Satzung wurde am 19. Dezember 1989 angenommen.

Hengersberg, 19.12.1989

.....  
Vereinsvorsitzender

.....  
Stellv. Vereinsvorsitzender